

Vfg.

DIENSTVEREINBARUNG

zur Überleitung der Arbeitnehmer der Universitätsklinikum Essen Personalservice GmbH in das Universitätsklinikum Essen

zwischen

dem Universitätsklinikum Essen, Hufelandstraße 55, 45147 Essen, vertreten durch den Kaufmännischen Direktor, Herrn Reinhold Keil

- Dienststelle -

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten des Universitätsklinikums Essen, vertreten durch dessen Vorsitzende, Frau Alexandra Willer, Hufelandstraße 55, 45147 Essen

- Personalrat -.

Präambel

Die Überlassung von Arbeitnehmern* durch die Universitätsklinikum Essen Personalservice GmbH – nachfolgend „PSG“ genannt – an die Dienststelle wird mit Wirkung zum 30.06.2011 eingestellt. Die Arbeitnehmer der PSG sollen grundsätzlich auf die Dienststelle als neue Arbeitgeberin überführt werden. Durch diese Dienstvereinbarung sollen die Rechte der von der Überleitung betroffenen Arbeitnehmer gewahrt werden.

§ 1

Überleitung der Arbeitnehmer

1. Die Dienststelle wird bis zum 01.07.2011 sukzessive die Arbeitnehmer der PSG – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung unter Ziffer 3. – in ein unmittelbares Arbeitsverhältnis übernehmen.
2. Bezüglich der Reihenfolge gilt der Grundsatz, dass die Arbeitnehmer der PSG mit der längsten dortigen Unternehmenszugehörigkeit zeitlich vorrangig übergeleitet werden.

* Ausschließlich aus sprachlichen Gründen wird im Text der Dienstvereinbarung nur die männliche Form verwendet. Arbeitnehmerinnen sind jeweils mit erfasst.

Ausnahmen gelten für solche PSG-Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in Folge Fristablaufs vor dem 30.06.2011 endet.

Sämtliche Arbeitnehmer werden zeitlich nahtlos übergeleitet.

3. Soweit einzelne Arbeitnehmer der PSG nicht von der Dienststelle übernommen werden sollen, ist der Personalrat hierüber vor Beendigung des laufenden Arbeitsverhältnisses mit der PSG unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Personalrat hat das Recht, zur Klärung der Gründe für die Nichtübernahme ein Gespräch mit diesen Mitarbeitern zu initiieren, an welchem der/die zuständige Vorgesetzte, der Mitarbeiter, sowie je ein Vertreter des Dezernates 01 und des Personalrates teilnehmen können.

§ 2

Arbeitsverträge mit der Dienststelle

1. Die Dienststelle wird den zu übernehmenden Arbeitnehmern der PSG jeweils den Abschluss eines unmittelbaren Arbeitsvertrages anbieten. Die Arbeitnehmer werden – soweit möglich – mit ihren bisherigen Tätigkeiten weiterbeschäftigt werden. Wesentliche Änderungen der Arbeitsbedingungen werden nicht erfolgen.
2. Auf die künftigen Arbeitsverträge mit der Dienststelle findet der TV-L in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
3. Ausschließlich im Rahmen der Stufenzuordnung werden die in der PSG verbrachten Zeiten als Zeiten der Berufserfahrung berücksichtigt.
4. Für die übernommenen Arbeitnehmer gilt die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG als erfüllt. Probezeiten werden nicht vereinbart.
5. Bei der PSG bereits abgestimmter und genehmigter Erholungsurlaub kann auch nach der Übernahme durch die Dienststelle in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Urlaubstage, die sich aus der Anwendung des TV-L ab dem Zeitpunkt der Beschäftigung in der Dienststelle ergeben, werden nach dem in der Dienststelle üblichen Verfahren geplant und festgelegt.
6. Besteht im Übernahmezeitpunkt ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit der PSG, werden die Arbeitnehmer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Dienststelle übernommen.

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer der PSG, deren Arbeitsvertrag nach dem 01.01. 2009 begonnen hat und deren Befristung im Jahre 2011 ausläuft, werden ebenfalls in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Dienststelle übernommen.

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer der PSG, deren Arbeitsvertrag nach dem 01.01. 2010 begonnen hat, erhalten einen befristeten Arbeitsvertrag bei der Dienststelle, wobei dessen Befristungsdauer zusammen mit der bereits bei der PSG verbrachten Un-

ternehmenszugehörigkeitszeit einen Zeitrahmen von insgesamt 24 Monaten nicht überschreiten darf.

7. Zu ruhenden Arbeitsverträgen der PSG (Beispiel: Elternzeit) treffen die Mitbestimmungsparteien jeweils eine individuelle Regelung. Dabei wird jedem Arbeitnehmer in einem derzeit ruhenden Arbeitsverhältnis zur PSG ab dem Zeitpunkt des Endes des Ruhens ein gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Dienststelle auf einem von der Dienststelle festzulegenden Arbeitsplatz angeboten werden.

§ 3

Mitbestimmungsverfahren

1. Die Dienststelle wird für jeden zu übernehmenden Arbeitnehmer der PSG eine einheitliche Mitbestimmungsvorlage zur Einstellung gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPVG NW und zur Eingruppierung gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, erste Alternative LPVG NW beim Personalrat einreichen. Etwaige Differenzen in der Frage der Eingruppierung hindern die Einstellung und tatsächliche (Weiter)Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer nicht. In geeigneten Fällen (streitige Eingruppierung von Gruppen von Arbeitnehmern mit identischer oder vergleichbarer Tätigkeit) werden die Mitbestimmungsparteien sich (jeweils) auf ein Muster-Eingruppierungsverfahren verständigen.
2. Interne oder externe Stellenausschreibungen im Zusammenhang mit den Übernahmen erfolgen nicht.

§ 4

Operative und gesellschaftsrechtliche Beendigung der PSG

1. Die PSG wird ihre operative Tätigkeit nach Vollzug der in dieser Dienstvereinbarung geregelten Überleitung sowie Beendigung ihrer sonstigen Aktivitäten einstellen.
2. Die juristische Person PSG wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates – anschließend auch gesellschaftsrechtlich aufgelöst.

Essen, den

(Kaufmännischer Direktor)

Herr Zimmermanns +

Ju/5

Carl Müller
(Personalrat) *12/5*